

Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung (§ 21 StrlSchG)

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.4
Fachgruppe Strahlenschutz
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Hinweis: Eine Kopie dieser Mitteilung senden Sie bitte an:
(gilt nur für medizinische und zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen)
Landesärztekammer Baden-Württemberg, Ärztliche Stelle nach RöV, Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart bzw.
Bezirkszahnärztekammer Tübingen, Zahnärztliche Stelle, Bismarck-Straße 96, 72072 Tübingen

Bezeichnung der Röntgeneinrichtung:

Hersteller:

Strahler-/ Gehäuse Nr.:

Röhrennummer:

Sachverständigenprüfberichtsnummer:

Datum der Beendigung/Übergabe:

- Die Anlage wird / wurde verschrottet bzw. an den Hersteller / Lieferanten zurückgegeben (**Entsorgungsnachweis beifügen**)
- Die Anlage wird / wurde demontiert bzw. funktionsuntauglich gemacht und verbleibt beim Betreiber
- Die Anlage wird von folgendem neuen Betreiber übernommen:

Neuer Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber), Name und Anschrift:

Ort/Datum:

Unterschrift: _____